

des Verbotes höchst wahrscheinlich bereits längst abgelaufen gewesen wäre. — Ein solches berechtigtes Interesse wird regelmäßig bei gering besoldeten Angestellten (der Warenhäuser insbesondere) überhaupt nicht anzunehmen sein.

In all diesen Fällen hat es der Richter in der Hand, das Konkurrenzverbot ganz für nichtig zu erklären, oder es aber auf ein entsprechendes Maß zurückzuführen. Dem freien richterlichen Ermessen ist hier vom Gesetzgeber weitester Spielraum gelassen. Die Kaufmannsgerichte haben sich des in sie gesetzten Vertrauens durchaus würdig gezeigt, so daß, wie die Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin anerkannt haben, ein Anlaß zur Änderung des Gesetzes nicht vorliegt. Zudem ist ja auch den Handlungsgehilfen selbst dadurch, daß sie Sitz und Stimme im Kaufmannsgericht haben, Gelegenheit gegeben, ihre Wünsche praktisch zur Geltung zu bringen.

Jeder volljährige (d. h. über 21 Jahre alte) Handlungsgehilfe oder Lehrling kann sich einer Konkurrenzklausele unterwerfen. Minderjährigen Angestellten gegenüber ist sie unwirksam. Sie kann auch nicht, wie das Oberlandesgericht Darmstadt treffend ausgeführt hat, dadurch bindend gemacht werden, daß sich der gesetzliche Vertreter (Vater, Vormund) bei Vermeidung einer Vertragsstrafe persönlich dafür einzusetzen verpflichtet, daß sein Sohn eine zwischen dem Prinzipal und dem Vater vereinbarte Konkurrenzklausele befolgen werde. Es würde auf diese Weise zweifellos ein unmittelbarer Druck auf den Sohn ausgeübt. Durch die Rücksicht auf einen etwaigen Vermögensschaden seines Vaters wäre er in seinen freien Entschlüssen behindert, und damit würden die aus sozialen Gründen gegebenen Schutzvorschriften für minderjährige Angestellte illusorisch gemacht.

Die höchste Dauer des Konkurrenzverbotes beträgt nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes drei Jahre. Diese Frist ist von dem Augenblick der Beendigung des Dienstverhältnisses an zu rechnen. Wird eine längere Dauer vereinbart, so ist das Konkurrenzverbot bezüglich der die dreijährige Frist übersteigenden Zeit hinfällig.

In zwei wichtigen Fällen (vgl. § 75 des Handelsgesetzbuchs) wird jedoch die an sich gültige Konkurrenzklausele später wirkungslos:

1. Wenn der Handlungsgehilfe aus wichtigem Grunde zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigt ist. Einzelne wichtige Gründe führt das Gesetz in § 1 beispielsweise auf. Im übrigen aber ist die Frage, was als wichtiger Grund anzusehen ist, Tatfrage. Man versteht allgemein darunter Umstände, unter denen es dem Angestellten nicht mehr zugemutet werden kann, das Dienstverhältnis weiter fortzusetzen. Bei Streit muß eben hier das richterliche Ermessen eingreifen. — Voraussetzung ist aber, daß der Gehilfe seine Stellung aus diesem wichtigen Grunde in der Tat aufgibt. Setzt er das Dienstverhältnis trotzdem weiter fort, so bleibt auch das Konkurrenzverbot in Kraft.

2. Der andere Fall, wo die Konkurrenzklausele wirkungslos wird, ist gegeben, wenn der Prinzipal ohne einen erheblichen Anlaß kündigt. Hat der Prinzipal einen erheblichen, von ihm selbst nicht verschuldeten Anlaß zur Kündigung, so bleibt die Konkurrenzklausele bestehen. Der erhebliche Anlaß, den das Gesetz hier verlangt, braucht nicht in der Person des Gehilfen zu liegen, nicht von diesem verschuldet zu sein, wenn dies auch in der Regel der Fall sein wird. Unzufriedenheit mit den Leistungen des Gehilfen, Kränklichkeit, Verdacht einer Untreue, aber auch die geschäftlich sich ergebende Notwendigkeit einer Personalverkleinerung u. a. m. stellen solchen erheblichen Anlaß dar (vgl. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch). In der Praxis wird es an einem solchen erheblichen Anlaß des Prinzipals zu der Kündigung meistens nicht fehlen, so daß hierdurch der Bestand der Konkurrenzklausele selten berührt werden wird.

Ist, wie es regelmäßig zu geschehen pflegt, für den Fall der Übertretung des Konkurrenzverbotes, eine Vertragsstrafe festgesetzt, so kann der Prinzipal, wenn er diese geltend macht, auch nur sie fordern und nicht etwa weiter noch Schadenersatz oder Unterlassung beanspruchen. Jedoch steht es ihm frei, unter Verzicht auf die Vertragsstrafe seinen vollen Schaden geltend zu machen. Dies übersehen offenbar die Handlungsgehilfenverbände, die eine gesetzliche Begrenzung der Vertragsstrafe auf den Betrag eines Jahresgehalts erstreben. Der Prinzipal braucht diese gar nicht einzuklagen; es kann ihm unmöglich verwehrt werden, wenn er einen weitergehenden Schaden nachweist, dafür Ersatz zu fordern. Statt auf Zahlung der Vertragsstrafe kann der Prinzipal auch auf Unterlassung klagen, die gemäß § 890 der Zivilprozessordnung durch gerichtliche Ordnungsstrafen (bis zu 1500 M für jeden Fall der Zuwiderhandlung oder 6 Wochen Haft) erzwungen werden kann. Der Gehilfe kann seinerseits, wenn er ungerechtfertigte Ansprüche des Prinzipals befürchtet, auf Feststellung klagen. — Eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe kann der Richter auf ein gebührendes Maß herabsetzen.

Für alle Streitigkeiten aus der Konkurrenzklausele ist das Kaufmannsgericht zuständig auf Grund des § 5 Nr. 4 des Gesetzes betreffend die Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904, doch nur soweit es sich um Angestellte mit einem jährlichen Einkommen bis zu 5000 M handelt. Für die höher besoldeten Angestellten sind die ordentlichen Gerichte zuständig (Amtsgericht bezw. Landgericht, wenn der Streitwert 300 M übersteigt).

(Sch. in »Das Forum«, hrsg. v. Friedrich Huth.)

### Ansprüche aus der Konkurrenzklausele beim Geschäftsverkauf.

(Nachdruck verboten.)

In den Kreisen der Angestellten ist vielfach die Meinung verbreitet, daß bei dem Verkauf des Geschäftes die Ansprüche aus der vereinbarten Konkurrenzklausele wegfallen. Das ist eine durchaus irrtümliche Ansicht. Mit dieser Frage hat sich das Kaufmannsgericht sowie das Landgericht Darmstadt in einem recht interessanten Falle eingehend beschäftigt. Der Beklagte war durch einen Revers vom 28. September 1906 die Verpflichtung eingegangen, bei seinem Ausscheiden aus dem Geschäft auf die Dauer von zwei Jahren weder die Kundschaft selbst zu besuchen, noch durch andere besuchen zu lassen, widrigenfalls eine Konventionalstrafe von 2000 M bezahlt werden sollte. Der Beklagte reichte für den 1. Juli 1906 bei dem Kläger seine Kündigung ein, schied auch mit diesem Tage aus dem Geschäft aus, machte sich aber bald darauf selbständig und besuchte im Interesse seines eignen Geschäftes die Kundschaft der Klägerin. Das veranlaßte die Klägerin, auf Zahlung der Vertragsstrafe zu klagen. Der Beklagte wandte ein, eine Verpflichtung zur Zahlung der Konventionalstrafe bestehe schon deshalb nicht, weil seit seinem Austritte der Inhaber der Firma gewechselt habe. Auf den neuen Geschäftsherrn seien die Rechte aus der Konkurrenzklausele nicht übergegangen. Schon seit Anfang des Jahres habe er gewußt, daß der bisherige Inhaber mit dem Plane umgehe, sein Geschäft zu verkaufen; es sei von einem Verkauf an zwei Firmen die Rede gewesen. In wiederholten Rücksprachen habe er keinen Zweifel darüber gelassen, daß er nicht mit überzugehen beabsichtige, wenn die Firma an einen jüdischen Inhaber verkauft werde; nachdem dies jedoch geschehen sei, sei er ausgetreten. Auch deshalb müsse die hohe Konventionalstrafe beanstandet werden, weil er schon seit vielen Jahren in der Branche tätig und ihm ein Fortkommen in